

Vorlage Nr. 16/0179

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Entscheidung	02.05.2016	9
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	04.05.2016	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Gladbeck auf die Stadt Herten

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Situationsbeschreibung

Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der Städte und des Kreises Recklinghausen hat in der Sitzung am 24.09.2015 die Umsetzung des Themenfeldes Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit beschlossen. Sie realisiert damit einen Beschluss der Finanzkommission, der Räte und des Kreistages. Dieser Beschluss wurde zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Einsparung von Haushaltsmitteln, dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der Städte und des Kreises, der Bürgerfreundlichkeit und der Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung zur Neuordnung verschiedener kommunaler Aufgaben in den Räten der Städte und im Kreistag aufbauend auf die Beschlussvorlage der Finanzkommission gefasst.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Im Themenfeld „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ wird die örtliche Kompetenz durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit der Städte untereinander verbessert. Die Arbeit wird durch eine regelmäßig tagende Ordnungsamtsleiterrunde koordiniert und moderiert. Zu der Runde wird von der Stadt Herten eingeladen. Der regelmäßige Kontakt mit der Zollverwaltung wird ebenfalls sichergestellt.

Es wird eine Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) eingerichtet, die untereinander abgestimmte Verbesserungen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zum Ziel hat.

Die gemeindliche Kompetenz der IKZ ergibt sich aus § 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 78 der Landesverfassung NRW sowie dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG NRW). Nach dem GKG NRW kommt insbesondere die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Betracht.

2. Rechtsgrundlagen

Die Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ergibt sich in Nordrhein-Westfalen (NRW) aus der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 2014 (**GV. NRW. S. 226**) in der zurzeit geltenden Fassung.

Dieser Erlass überträgt die Verfolgung und Ahndung der Bekämpfung der Schwarzarbeit, soweit es sich um gewerbe- und handwerksrechtliche Verstöße handelt, auf die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen auf die Kreisordnungsbehörden.

Dadurch besteht die Möglichkeit einer Übertragung der Aufgabe zwischen den Großen kreisangehörigen Städten im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 23 ff des GKG NRW.

Zuständig für die Bekämpfung der Schwarzarbeit sind die Großen kreisangehörigen Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Marl, Dorsten, Gladbeck und Herten sowie der Kreis Recklinghausen für die Städte Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Datteln und Waltrop.

Zurzeit erfolgt eine intensive Wahrnehmung der Aufgabe nur in den Städten Recklinghausen und Herten. In Gladbeck ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit einem Zeitanteil von 15 % der Stelle der Sachgebietsleitung Gewerbewesen berücksichtigt, genauso marginal sind die Zeitanteile in den meisten anderen kreisangehörigen Städten. Eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit kann nur durch eine Konzentration dieser Aufgabe auf speziell geschultes Personal erfolgen.

3. Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS)

Die Vertreter der kreisangehörigen Städte und des Kreises verständigen sich auf die Einrichtung einer EGS für das gesamte Kreisgebiet.

Aufgrund der bereits vorhanden Sach- und Fachkompetenz in den Städten Recklinghausen und Herten übernehmen diese beiden Städte die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die beteiligten Städte – vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Räte, des Kreistages und der Bezirksregierung Münster- die aus der Bekämpfung der Schwarzarbeit resultierenden Aufgaben auf die Städte Recklinghausen bzw. Herten.

Die EGS besteht aus zwei Teams, die jeweils mit einem Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes und einem Sachbearbeiter des mittleren Dienstes mit einem Stellenanteil von 0,5 Stellen besetzt werden.

Team I wird bei der Stadt Recklinghausen, Team II bei der Stadt Herten eingerichtet. Team I bedient das Ost-Vest (Städteverbund Haltern am See, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop; Castrop-Rauxel und Recklinghausen);

Team II bedient das West-Vest (Städte Dorsten, Gladbeck, Marl und Herten).

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW hat im Übrigen am 17.04.2015 unter Hinweis auf die seit dem 01.04.2015 geltenden erweiterten Möglichkeiten für derartige Aufgabenübertragungen vor dem Hintergrund knapper Ressourcen in Verbindung mit dem Ziel, Schwarzarbeit gleichwohl effektiv zu bekämpfen, ausdrücklich für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit geworben.

Durch Bündelung der Aufgabe der Bekämpfung der Schwarzarbeit bei einer zentralen Stelle lässt sich bezogen auf das gesamte Kreisgebiet eine einheitliche Bearbeitung bei gleichmäßiger Kontrolldichte erreichen, was als zweckmäßig und vorteilhaft anzusehen ist.

4. Personal- und Sachkosten

4.1. Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten bildet das aktuelle KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“

Kostenstelle	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Gesamt
SB A 10	73.000	9.700	1.940	84.640
SB EG 10	68.100	9.700	1.940	79.740
SB EG 8	50.500	9.700	1.940	62.140

4.2. Personal und Sachkosten der EGS

Team	Kostenstelle	Stellenanteil	Gesamtkosten (€)
Team I	SB A 10	1,0	84.640
	SB EG 8	0,5	31.070
Team II	SB EG 10	1,0	79.740
	SB EG 8	0,5	31.070
			226.520

5. Kostenverteilung in der EGS

Als Ermittlungsgrundlage der von den beteiligten Vertragspartnern in der EGS zu erbringenden Kosten dienen Strukturdaten und Kennzahlen über allgemeine Gewerbe und Handwerksbetriebe im gesamten Kreis Recklinghausen. Diese Daten sind in der Anlage 1 unter 5.1. und 5.2. abgebildet.

Demnach entfällt auf die Stadt Gladbeck ein jährlicher Kostenanteil nach einem vereinbarten Verteilerschlüssel von derzeit 11,04%. Demgegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in gleicher Höhe.

Die in der Anlage 1 unter 5.1. bis 5.3. ermittelten Kennzahlen werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres auf Grundlage der Vorjahresdaten mit Stichtag 30.06. für die Bevölkerungszahlen und Stichtag 31.12. für Anzahl der Gewerbe- und Handwerksbetriebe ermittelt. Diese Kennzahlen dienen der Festlegung des unter 5.3. in der Anlage 1 abgebildeten Verteilerschlüssels.

Aus den prozentualen Anteilen der Bevölkerung, Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe jeder Stadt wird ein Mittelwert gebildet, um die anfallenden Ausgaben und erwarteten Einnahmen angemessen zu verteilen.

Die EGS beteiligt die Stadt Gladbeck bei einem Überschuss nach dem gleichen Verteilerschlüssel.

6. Umsetzung

Die Aufgaben der großen kreisangehörigen Stadt Gladbeck zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des GKG NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, übertragen werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beinhaltet eine

Laufzeit von zunächst drei Jahren. Nach zwei Jahren entscheiden die kreisangehörigen Städte gemeinsam über die Fortsetzung der Arbeit der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit. Die Aufsichtsbehörden wurden vorab beteiligt und haben ihre Zustimmung signalisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	25.019

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	25.019
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung lt. Anlage 2 zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Gladbeck auf die Stadt Herten mit einer Laufzeit von zunächst 3 Jahren wird beschlossen. Nach zwei Jahren entscheiden die kreisangehörigen Städte gemeinsam über die Fortsetzung der Arbeit der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: